

v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2020 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2020 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2020 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2020 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von

Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2019 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, den 11. Oktober 2019

PD Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer
Tierseuchenkasse

Neuorganisation der Gewässerunterhaltungs- arbeit im Weimarer Land ab dem 1. Januar 2020

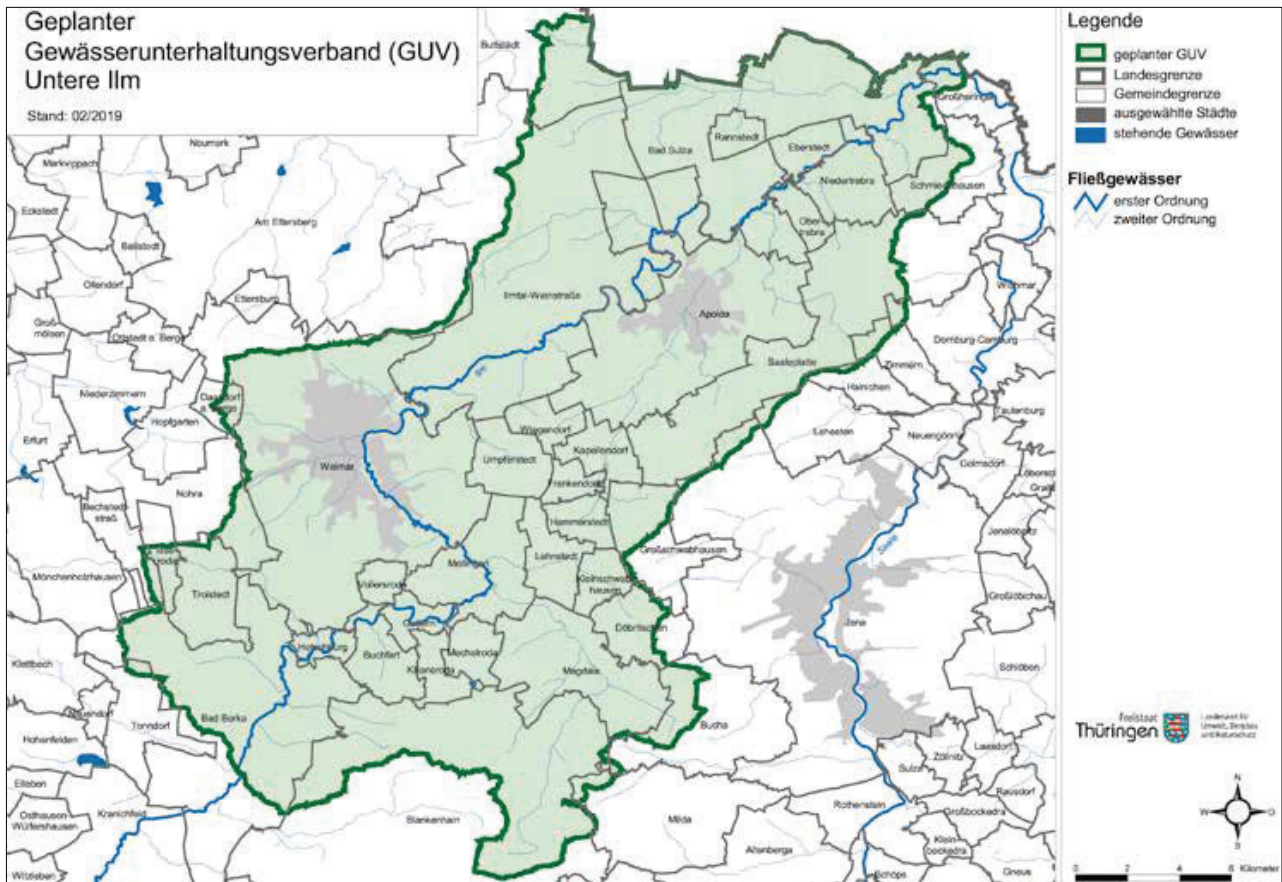
Am 28. Mai 2019 ist die Änderung des Thüringer Wassergesetzes in Kraft getreten. Darin wurde unter anderem die flächendeckende Gründung von 20 Gewässerunterhaltungsverbänden im Freistaat verpflichtend geregelt.

Für unsere Region betrifft dies hauptsächlich das Gebiet von Großheringen bis München bei Bad Berka und von Buttstädt bis Zimmern (siehe Übersichtskarte unter www.wasserapolda.de/gewaesserunterhaltung).

Am 10. September 2019 wurde durch den Freistaat für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung dieses Gebietes der Gewässerunterhaltungsverband Untere Ilm (GUVI) per Gesetz gegründet. Weiterhin wurde Herr Rüdiger Eisenbrand als Verbandsvorsteher und Herr Michael Heer als dessen Stellvertreter im Auftrag ihrer Mitgliedskommunen bestellt.

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Verbandssitz im Haus der Apoldaer Wasser GmbH. Der GUVI besteht aus 46 Mitgliedsgemeinden, die im ca. 514 km² großen Einzugsgebiet liegen. Darunter Apolda mit 8,77 % Flächenanteil, Jena (0,3 %), Weimar (13,99 %), Bad Berka (6,72 %), Bad Sulza (8,96 %), Blankenhain (8,08 %) und die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße (12,50 %). Das Verbandsgebiet umfasst ca. 160 km Gewässer zweiter Ordnung.

Nach Inkrafttreten der Verbandssatzung am 15. Oktober 2019 (veröffentlicht am 14. Oktober 2019 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 41/2019) und der damit verbundenen Rechtsfähigkeit des Verbandes erfolgte die Arbeit zum Verbandsaufbau.



Ab dem 1. Januar 2020 geht die Unterhaltungslast der Gewässer zweiter Ordnung auf die Gewässerunterhaltungsverbände über. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleiben die Arbeiten bei den Kommunen. Sicher wird es in der Übergangszeit von mindestens neun Monaten noch nicht möglich sein, dass der neu gegründete Verband allorts tätig wird. Im Rahmen einer Amtshilfe werden die Kommunen vorerst mitwirken. Die zu unterhaltenden Vorfluter sind als Anlage an die Verbandssatzung verbindlich geregelt. Die reinen Unterhaltungsarbeiten werden vom Freistaat Thüringen finanziert. Ab dem Jahr 2020 werden für den GUV vom Freistaat 517.900 Euro mit einer jährlichen Steigerung von ca. 3 Prozent bis 2024 gezahlt. Danach erfolgt eine Evaluierung mit Neukalkulation der Finanzierungsgrundlage durch den Freistaat Thüringen.

Derzeit ist eine umfassende Bestandsaufnahme der im Einzugsgebiet liegenden Gewässer zweiter Ordnung bis Mitte 2020 geplant, um konkrete Unterhaltungsmaßnahmen abgrenzen zu können. Das Ingenieurbüro Tractebel Hydroprojekt aus Weimar wird dazu vorerst diese 160 km Gewässer dokumentieren und auch Fotos

vom Bestand erfassen. Die gewerblichen Arbeiten sollen zunächst über eine Vergabe an externe Dienstleister erfolgen. Die Ausschreibung ist bereits abgeschlossen. Ab dem 1. Januar 2020 werden die Kommunen dennoch in der Übergangszeit mitwirken müssen, da unter diesen Zeitwängen und fehlenden Grundlagendaten eine eigenständige Tätigkeit des GUVI nicht gewährleistet sein kann. Es wird ohnehin eine große Herausforderung, aus den 46 Kommunen eine Solidargemeinschaft zu formen, welche mit wenig Geld sehr kurzfristig sehr viel leisten soll.

Apolda, den 26. November 2019

Leon Gläßer
GUV Untere Ilm
Königstraße 10–14
99510 Apolda
Telefon: 03644 539-121
E-Mail: info@guv-untere-ilm.de
Web: www.wasserapolda.de

RUBRIK

Ausschreibungen

Stellenausschreibungen

Als Kulturstadt Europas 1999 bietet die kreisfreie Stadt Weimar ein hohes Maß an individueller Lebensqualität. Rund 65.000 Weimarer Bürgerinnen und Bürger nutzen täglich die vielfältigen Kultur- und Freizeitangebote, Schulen, Kindergärten und andere städtische Einrichtungen. Das Dienstleistungsangebot der städtischen Ämter umfasst alle Bereiche des städtischen Lebens und Arbeitens und sorgt dafür, dass ein reibungsloser Ablauf im Alltag der Stadt gewährleistet ist. Die Vielfalt und die Qualität der Leistungen und Einrichtungen, von der standesamtlichen Trauung bis zur Kontrolle der Trinkwasserqualität, von den vielseitigen Bildungs- und Kulturangeboten bis zur Denkmalpflege, machen Weimar attraktiv und lebenswert. All das gestalten, steuern, entscheiden und verwalten die rund 900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtver-